

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 7 (1955)
Heft: 14

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortschreitende Klärung

FH. Zu den umstrittensten Fragen, welche das Projekt eines Filmartikels in der Bundesverfassung hervorrief, gehört der Disput um eine allgemeine Fassung der dem Bund zu übertragenden Kompetenzen (Generalklausel) oder um deren Aufzählung im einzelnen. Der Entwurf des Eidg. Departements des Innern sieht eine Generalklausel vor, jedoch mit der im Begleitbericht versprochenen Begrenzung, daß sie sich «selbstverständlich am Gemeinwohl zu orientieren habe». Was aber hier «Gemeinwohl» sei, darüber gehen die Auffassungen gerade auseinander; die einen verstehen darunter möglichst Freiheit des gesamten Filmwesens von staatlichen Bindungen, andere verfechten die Idee von Genossenschaftskinos, wieder andere eine halbstaatliche, geschützte Monopolisierung der Filmwirtschaft analog etwa dem Rundspruch oder der Käse-Union. Praktisch ist unter einer Generalklausel je nach der politischen Konstellation im Bund und der politischen Färbung der zuständigen Behörden sowie der Geschäftsgewandtheit der weltanschaulichen und Interessenvertreter in der Bundesversammlung im weiten Rahmen alles möglich.

Der Protestantische Filmverband war nicht von vornherein Gegner einer Generalklausel, sofern das im Begleitbericht des Departementes ausdrücklich erwähnte Prinzip des bloß subsidiären Eingriffs des Staates zur Anwendung gelange. Zum erstenmal seit Bestehen des neuen Bundesstaates von 1848 sucht der Bund im kulturellen Sektor eine verfassungsmäßige Fundierung auf einem Gebiet herbeizuführen, auf welchem auch kirchliche Fachorganisationen aktiv tätig sind. Eine klare Kompetenzausscheidung, ein staatsfreier Raum muß hier angesichts des staatlichen, materiellen Machtübergewichts geschaffen resp. erhalten werden, wozu sich der Grundsatz der Subsidiarität aller staatlichen Eingriffe als sehr zweckmäßig erweist, soweit er anwendbar ist. Daß er immer wieder angegriffen wird, beweist nur, daß er unbekannten Plänen im Wege steht.

Die Neutralität des Verbandes der Generalklausel gegenüber wird sich allerdings nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Wie wir berichteten, haben der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Handels- und Industrieverein und der Verband der schweizerischen Arbeitgeberorganisationen sich dagegen ausgesprochen. Ebenso nachdrücklich haben sich prominente welsche Kreise dagegen gewandt. Für die Klausel treten nur noch der Produzenten-Verband ein und Mitglieder des «Filmbundes» (aber nicht alle), beide nach neuen Erklärungen auch nur noch für den Eventualfall, daß nicht die Klausel mit Enumeration, die also die zukünftigen Kompetenzen des Bundes auf dem Filmgebiet abschließend aufzählt, im Parlament das Uebergewicht erhalten sollte.

Die Stellungnahme der drei großen Wirtschaftsverbände bedeutet praktisch den Wegfall der Klausel, denn diese Organisationen sind in der Lage, einen so auf des Messers Schneide liegende Artikel überhaupt zu Fall zu bringen. Alle Organisationen, die bisher für diese oder jene Form der Generalklausel eingetreten sind oder sich zu ihr neutral verhielten, werden jetzt ihre Hefte revidieren müssen. Die Generalklausel (besonders auch in der vorgesehenen Form der Verbindung mit einzelnen beispielhaften Kompetenzen als Mindestprogramm) durchsetzen und dem Volke zur Abstimmung vorlegen zu wollen, müßte mit größter Sicherheit den Filmartikel überhaupt zu Fall bringen. Umgekehrt können auch die Gewerkschaften, falls sie sich einem Artikel mit abschließender Aufzählung der Bundeskompetenzen widersetzen wollen, das gleiche Resultat bewirken.

Wir würden einen solchen Ausgang bedauern. Die Förderung unserer Filmproduktion, des Kulturfilmwesens und der Filmarchivierung, die Verhinderung der Vernichtung wertvoller Filme, scheinen uns von wesentlicher Bedeutung, sind aber ohne einen Filmartikel nicht durchzuführen.

Der Zeitpunkt scheint uns deshalb gekommen, daß sich alle jene, die für diese kulturellen Postulate eintreten, auf der Basis der Enumerationsklausel zusammenschließen. Es wäre dies der wirksamste Weg, diese wertvollen Ziele zu unterstützen und den Artikel zu retten. Von seiten erfahrener Parlamentarier ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß man es satt habe, unsichere Vorlagen vor das Volk zu bringen, um dann immer wieder abgewiesen zu werden. Bei einem so gefährdeten Projekt sollten alle Organisationen, die eine Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse im Filmwesen ernstlich wünschen, sich einigen und gemeinsam auftreten, sofern es sich nicht um Punkte handelt, die eine Lebensfrage für sie sind, was bei der Generalklausel nicht zutrifft. Wenn das Parlament den Eindruck erhält, daß die Hauptbeteiligten, die wirtschaftlichen und kulturellen, berufsmäßigen Filmverbände, untereinander uneins sind, dann sind die Aussichten trübe und die Wahrscheinlichkeit groß, daß alles beim alten bleiben wird.

«Grau ist alle Theorie»

FH. Unter diesem Titel veröffentlichte der «Schweizer Film» kürzlich einen etwas triumphierenden Artikel, worin er auf den «niederschmetternden Mißerfolg» hinwies, den der in Zürich von einer Anzahl kultureller Organisationen aufgezoogene Film-Zyklus «Vor 10 Jahren — Ende Feuer» erlitten hat, so daß er vorzeitig abgebrochen werden mußte. Man hatte vergebens versucht, die Leute mit guten Filmen über jene Zeit aufzurütteln. Das Blatt benützt den Vorfall, um darzutun, «wie sehr einfach es sei, den guten Film zu verlangen, und wie schwer, ihn lebensfähig zu machen» und stellt fest, daß verschiedene der in der Öffentlichkeit aufgetretenen Organisationen nicht einmal die «Kerntruppe ihrer Anhängerschaft einigermaßen geschlossen in Marsch zu setzen vermocht hätten». Es kommt dann zum Schluß, daß deren «Einfluß auf die große Masse gering sein müsse»; das ernüchternde Ergebnis der «großangelegten und großgedachten Zusammenarbeit zwischen kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Organisationen und dem Kinogewerbe sei vielleicht dazu angetan, da und dort das hochfahrende Kritisieren und Fordern zu dämpfen».

Diese Schlußfolgerungen sind verfehlt. In Wirklichkeit war die ganze Sache schlecht organisiert. Namhafte Filmzeitschriften mit Tausenden von filmbegeisterten Abonnenten in Zürich und andere wichtige Organe erhielten z. B. überhaupt keine einzige Mitteilung von dem Projekt. Erst auf seltsamen Umwegen, als es viel zu spät war, auch nur eine einzige Zeile zu drucken, hörte man etwas läuten. Viele Verbände wurden so spät in Kenntnis gesetzt, daß sie nicht einmal mehr ihre Organe und Sekretariate zu verständigen vermochten, geschweige ihre Mitglieder, glaubten aber angesichts des vorgeschobenen idealen Zwecks keine ablehnende Haltung einnehmen zu können. Die «Organisatoren» sind uns nicht bekannt, aber die gesamte Veranstaltung war offenbar ein oberflächlicher und leichtfertiger Pfusch von Leuten, die schnell etwas in «Filmkultur» machen wollten.

Den Verbänden kann nichts vorgeworfen werden, als daß sie gewöhnlich, aber unvorsichtig ihre Unterschrift auf Zusagen gaben, die sich nicht erfüllten. Sie werden in Zukunft gut tun, die sachlichen Unterlagen und die Person der Initianten solcher Projekte sorgfältiger zu prüfen und Garantien für eine seriöse Durchführung zu verlangen, bevor sie ihren guten Namen in der Öffentlichkeit hergeben. Wie die Folgen beweisen, laufen sie sonst Gefahr, die filmkulturelle Arbeit in Mißkredit zu bringen. Aus einer unseriös aufgezogenen Veranstaltung können aber keinesfalls die allgemeinen Schlüsse gezogen werden, wie dies der «Schweizer Film» tut. Es ist dringend zu wünschen, daß man sich beim Gewerbe über die wirklichen Ursachen des bedauerlichen Ereignisses klar ist und sich bei künftigen Entscheidungen nicht darauf beruft.

Aus aller Welt

Film

Schweiz

— Die Gloriafilm hat mit der Verfilmung der bekannten Radiohörfolge «Polizist Wackerli» von Schaggi Streuli begonnen. Regie führt Kurt Früh. Es spielen Blanche Aubry, Margrit Rainer, Walpurga Gmür, Stefanie Glaser, Emil Hegetschweiler, Armin Schweizer, Ruedi Walter, Sigrist Steiner u. a. Der Film soll etwa auf November spielbereit sein.

Deutschland

— Der Direktor der bekannten ostdeutschen, staatlichen Defa-Filmgesellschaft, Kurt Fehling, ist mit seiner Familie nach Westdeutschland geflohen. Er war 1948 Kommunist geworden und drehte im März in der Sowjetunion einen Film über Thälmann. Der Druck in Ostdeutschland sei aber unerträglich geworden.

Fernsehen

Schweiz

— Anlässlich der Fernsehdebatte im Nationalrat erklärte Bundesrat Lepori am 15. Juni, daß der Bundesrat wohl schon Ende Sommer einen *Verfassungsartikel* über das Fernsehen vorlegen und sich auch mit der Ausarbeitung der Ausführungsgesetzgebung beeilen werde. Dadurch dürfte sich nun doch ein Hauptbegehren verwirklichen lassen, welches der Schweiz. Verband zur Förderung der Filmkultur beim Bundesrat stellte, nämlich die Koordination der Film- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung. Es braucht dabei keine gemeinsame Abstimmung über beide Artikel in Aussicht genommen zu werden; es genügt, wenn die verschiedenen Bestimmungen über die Filmvorführungen in Kinos mit jenen über die Vorführung solcher im Fernsehen einigermaßen in Einklang gebracht werden. Alles andere scheint vom kulturellen Standpunkt aus nebensächlich.

— Wie vorauszusehen, hat der Nationalrat mit großer Mehrheit die Fortführung des Fernsehbetriebes beschlossen, und zwar aus öffentlichen Mitteln. Zwar wurde die Gültigkeit des Beschlusses auf 2½ Jahre befristet, aber es dürfte kein Zweifel bestehen, daß nach diesem Zeitpunkt nicht abgebrochen werden wird, d. h. daß praktisch die Einführung des Fernsehens aus öffentlichen Mitteln beschlossene Sache ist.

— FN. Vom September an wird ein Großteil der Schweiz von ausländischen Fernsehsendern überstrahlt werden. Aus Frankreich dürften stellenweise die Sendungen von Lyon (Mont Pilat) und von Mülhausen zu sehen sein, aus Oesterreich jene von Innsbruck (Patscherkofel) und Bregenz (Pfänder). Im Tessin herrschen die italienischen Sender leider schon lange unbeschränkt.